

Bundessozialgericht

- 12 RK 42/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am
1. März 1978 ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile
des Landessozialgerichts für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 31. Mai 1976 und des
Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 9. Oktober 1975
aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche
Kosten nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger der Pflichtversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten (AnV) nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) beitreten kann.

Der Kläger ist als selbständiger Friseurmeister seit Juni 1946 in die Handwerksrolle eingetragen. Er hat für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit weniger als 216 Kalendermonate Beiträge entrichtet. Aufgrund der von ihm im Januar und Februar 1957 abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge ist er jedoch vom Inkrafttreten des Gesetzes über eine Rentenversicherung der Handwerker (Handwerkerversicherungsgesetz -HwVG-) vom 8. September 1960 (1. Januar 1962) nach § 6 Abs. 3 HwVG versicherungsfrei. Am 31. Januar 1974 beantragte der Kläger bei der Beklagten seine Aufnahme als selbständig Erwerbstätiger in die Pflichtversicherung zur AnV nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG. Dies lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, der Kläger gehöre nicht zum Personenkreis dieser Vorschrift, weil er dem Grunde nach versicherungspflichtig in der Handwerkerversicherung sei. Hieran ändere auch seine Befreiung aufgrund eines Lebensversicherungsvertrages nichts (Bescheid vom 6. Juni 1974). Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 14. August 1974). Auf seine Klage hat das Sozialgericht (SG) die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, ihn in die AnV aufzunehmen und ihm die Beitragszahlungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG zu gestatten (Urteil vom 9. Oktober 1975).

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 31. Mai 1976). Es hat ausgeführt: Der Kläger sei durch die mit Wirkung vom 1. Januar 1962 erfolgte Befreiung aus der Handwerkerversicherung ausgeschieden und damit auch dem Grunde nach nicht versicherungspflichtig geblieben. Der Handwerker habe durch den Eintritt der Versicherungsfreiheit



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

schlechterdings aus der Rentenversicherungspflicht entlassen werden sollen. Hiervon gehe auch der Gesetzgeber aus, denn in § 1227 Abs. 1 Nr. 9 der Reichsversicherungsordnung (RVO) unterscheide er zwischen Personen, die nach den Bestimmungen des HwVG versicherungspflichtig oder versicherungsfrei sind und solchen, die auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit sind. Wären alle auf Antrag befreiten Handwerker "dem Grund nach" versicherungspflichtig geblieben, so hätte es ihrer Nennung nicht bedurft. Um sie von der Wahl der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG auszuschließen, wäre eine dem Wortlaut des § 1227 Abs. 1 Nr. 9 RVO entsprechende Regelung erforderlich gewesen. Diese fehle jedoch in § 2 Abs. 1 Nr. 11 RVO. Dieser Vorschrift sei nicht zu entnehmen, daß der Gesetzgeber bei der Öffnung der Rentenversicherung nur an Gruppen gedacht habe, die bislang keine Möglichkeit gehabt hätten, in irgendwelcher Form an der gesetzlichen Rentenversicherung teilzunehmen.

Die Beklagte hat die - vom LSG zugelassene - Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des § 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG. Der Auffassung des LSG zur Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG sei nicht zu folgen. Aus dem Wortlaut dieser Vorschrift gegenüber § 1227 Abs. 1 Nr. 9 RVO ergebe sich nicht, daß im Bereich der AnV anders als im Bereich der Arbeiterrentenversicherung (ArV) verfahren werden solle. Das HwVG stelle für die der Versicherungspflicht unterliegenden oder von ihr befreiten Handwerker eine Sonderregelung dar, so daß der Kläger nicht zum Personenkreis des § 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG gehöre. Sachlich sei kein Grund zu ersehen, einzelne Handwerker wieder der AnV zuzuordnen, nachdem im Jahre 1962 alle Handwerker geschlossen in die ArV überführt worden seien.

- 4 -



- 4 -

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG und das Urteil des SG aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne
mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 SGG).

II

Die Revision der Beklagten ist begründet.

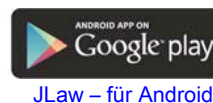
Die Beklagte hat einen Anspruch des Klägers, in die Pflicht-
versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG aufgenommen zu werden, zu
Recht verneint. Die Urteile des LSG und des SG sind aufzuheben;
die Klage ist abzuweisen.

Der Kläger gehört nicht zum Personenkreis, dem die Antrags-
Pflichtversicherung für selbständig Erwerbstätige nach § 1227
Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 RVO oder nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 AVG offen-
steht. Dieser Beitrittsmöglichkeit steht die Tatsache entgegen,
daß er nach den Vorschriften des HwVG in der Handwerkerversicherung
versicherungsfrei ist.

Während dieser Umstand in dem durch das Rentenreformgesetz
(RRG) vom 16. Oktober 1972 eingefügten § 1227 Abs. 1 Satz 1
Halbsatz 2 RVO als negatives Tatbestandsmerkmal ausdrücklich
normiert wurde, fehlt im Wortlaut des ebenfalls durch das
RRG geänderten § 2 Abs. 1 AVG eine entsprechende Bestimmung.
Hieraus kann aber entgegen der Auffassung des Klägers und der
Vorinstanzen nicht gefolgert werden, daß selbständige Hand-
werker zwar nicht nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 RVO, jedoch
nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG trotz ihrer selbst gewählten
Versicherungsfreiheit in die Versicherungspflicht der
gesetzlichen Rentenversicherung zurückkehren können. Eine nur
am Wortlaut der Vorschrift haftende Auslegung reicht zum



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

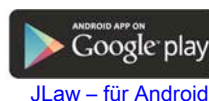
- 5 -

Verständnis des § 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG nicht aus. Sinn und Zweck dieser Regelung sollte es sein, auch solchen Selbständigen, die bisher nicht als Pflichtversicherte den Rentenversicherungen angehörten, auf ihren Antrag die Pflichtversicherung zu ermöglichen (Urteil des erkennenden Senats vom 1. Dezember 1977 - 12 RK 21/76 - zur Veröffentlichung bestimmt). Wie der Senat ausgeführt hat, sollte umgekehrt für solche Personen, die als Selbständige dem Grunde nach bereits den Rentenversicherungen angehörten, keine neue oder andere Pflichtversicherung innerhalb der Rentenversicherung geschaffen werden. Dieser der Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige zugrunde liegende Gedanke trifft auch auf selbständige Handwerker zu. Selbständige Handwerker gehören in die für sie geschaffene und auf die beschränkte Sonderform der Handwerkerversicherung nach dem HwVG, deren Durchführung den Trägern der Arbeiterrentenversicherung obliegt. Der Kläger gehört als in die Handwerksrolle eingetragener Handwerker der Handwerkerversicherung an. Dem steht nicht entgegen, daß er nach § 6 Abs. 3 HwVG in der Handwerkerversicherung versicherungsfrei ist. Diese Versicherungsfreiheit setzt nämlich begrifflich voraus, daß dem Grunde nach Versicherungspflicht besteht und deshalb die Zugehörigkeit zur rentenversicherungsrechtlichen Sonderform der Handwerkerversicherung begründet ist. Demnach unterliegt ein nach § 6 Abs. 3 HwVG von der Versicherungspflicht freier Handwerker gleichwohl dem rechtlichen Herrschaftsbereich des HwVG. Weil das HwVG die Rechtsbeziehungen der Handwerker zur gesetzlichen Rentenversicherung ausschließlich regelt, ist für die nach den §§ 2, 6 und 7 HwVG versicherungsfreien oder von der Versicherungspflicht befreiten Handwerker die Begründung der Versicherungspflicht sowohl nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 RVO als auch nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG ausgeschlossen.

Diese an der Vorschrift des § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 i.V.m. Halbsatz 2 RVO orientierte Auslegung des § 2



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Abs. 1 Nr. 11 AVG verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Der Gleichheitssatz gebietet dem Gesetzgeber, vergleichbare Sachverhalte grundsätzlich mit der gleichen Rechtsfolge auszustatten; er ist jedoch weitgehend frei, die Merkmale der Vergleichspaare zu bestimmen, die für Gleichheit oder Ungleichheit der gesetzlichen Regelung maßgeblich sein sollen. Der Gleichheitssatz ist erst dann verletzt, wenn für die gesetzliche Unterscheidung keine sachlich einleuchtenden Gründe vorliegen, die Regelung also willkürlich ist (BVerfGE 35, 272). Da der Gesetzgeber mit dem RRG die Öffnung der Rentenversicherung für diejenigen Selbstständigen vorgenommen hat, die ihr bisher nicht als Pflichtversicherte angehörten, ergibt sich schon hieraus ein sachlich einleuchtender Grund dafür, die nach dem HwVG versicherungsfreien Handwerker von der neugeschaffenen Antrags-Pflichtversicherung auszunehmen, weil dieser Personenkreis eben schon bisher dem Grunde nach im Rahmen der Handwerkerversicherung der gesetzlichen Rentenversicherung angehörte. Die Regelung des § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 i.V.m. Halbsatz 2 RVO und die hieran orientierte Auslegung des § 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG sind demnach weder systemwidrig noch willkürlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)